

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 3 Satzung der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.
Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.
Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –
Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und
auszudrucken.

3

**Satzung der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland)
über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“**

Der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) hat am 01.02.2024 in öffentlicher Sondersitzung aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 394) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende 1. Verlängerung der am 24.02.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“ als Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 24.02.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der mit dem Bebauungsplan räumlich identische Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt, welcher zeichnerischer Bestandteil der Satzung ist.



Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 06.02.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass die Satzung inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vom Rat beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre liegt während der Servicezeiten im Stadtplanungsamt der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland), Am Schulbusch 16, zur Einsicht bereit. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 02175/992-173, -367, -174, -185 oder -183 ist derzeit erforderlich.

Die Servicezeiten sind:

Montags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwochs: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags: 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Blütenstadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
 - b) durchgeführt,
 - c) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.02.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister